

Arzneimittel-Zuzahlungsfreistellungen

Erläuterungen zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ab 01.07.2011

Beschluss des GKV-Spitzenverbandes vom 02.05.2011

Der GKV-Spitzenverband hat am 02.05.2011 gemäß § 31 Abs. 3 SGB V für zwei Festbetragsgruppen der Stufe 2 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V) einen Beschluss zur Zuzahlungsfreistellung gefasst. Im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 10.05.2011 erfolgt ein Hinweis auf diesen Beschluss. Er tritt am 01.07.2011 in Kraft. Arzneimittel der beiden Festbetragsgruppen mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen, deren Apothekenverkaufspreise dann die Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden von der Zuzahlung freigestellt.

Als Service steht der Beschluss ab dem 10.05.2011 mit weiteren Dateien auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes unter

www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite_Arznei_Vertrag.gkvnet

abrufbar zur Verfügung.

Damit sich Versicherte, Ärzte und Kassen umfassend über die jeweils zuzahlungsfreigestellten Fertigarzneimittel informieren können, werden 14-tägig aktualisierte Arzneimittelübersichten auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Die Datei unter **1.** enthält den Beschluss des GKV-Spitzenverbandes.

In den unter **2.** abrufbaren Festbetragslinien sind die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis inkl. 19 % MwSt angepassten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für alle bekannten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen zu den Festbetragsgruppen mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen.

Die Datei unter **4.** enthält die ab 01.07.2011 geltenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen bezogen auf die Pharmazentralnummern für alle am Produktstand 01.01.2011 verfügbaren Arzneimittel der Festbetragsgruppen. Diese Textdatei liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor.



Spitzenverband

Datensatzbeschreibung: pharmazentralnummernbezogene Text-Datei mit den Zuzahlungsfreistellungsgrenzen (Zuz_PZN_110701.txt, Anzahl Datensätze: 231)

Feldname	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	vom Anbieter gemeldeter Arzneimittelname
Zuzahlungsfreistellungsgrenze_ab_110701	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf Ebene der Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. in Euro

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung können Unstimmigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Datei kann daher nicht übernommen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Festbeträge
Mittelstr. 51
10117 Berlin
Telefon: 030/206288-2331
Fax: 030/206288-82331
E-Mail: am-daten@gkv-spitzenverband.de